

Vorgang der Rechtsbildung verlangt die *receptio* das Entscheidungselement der *iusdictio* sowie die *ordinatio* als statuszuweisende Einordnung (115).

Auf dieser Grundlage kann nun die wechselseitige Zuordnung von *ius divinum* und *ius humanum* in der Kirche vorgenommen werden. Sie wird durch drei Grundaussagen bestimmt: die Zusammengehörigkeit der beiden, die Tatsache, daß das *ius divinum* stets nur in der Geschichtlichkeit des *ius humanum* auftritt, sowie – nicht zuletzt dies ist der neue, weitreichende Denkansatz von Hans Dombois – die „Komplementarität“ von *ius divinum* und *ius humanum* der Kirche. Damit ist „nicht eine konvergente, wechselseitige Ergänzung von notwendig kompatiblen Größen“ gemeint, sondern „es geht um zwei oder mehrere, gleich- oder ungleichwertige Erscheinungsweisen oder Aussagen, die zur vollständigen Beschreibung eines einzigen realen Ganzen notwendig sind“ (142). Es geht um eine „Wechselbezüglichkeit“, die Verbundenheit und Eigenständigkeit der beiden Größen zugleich umschließt, vergleichbar einer „Ellipse mit zwei Brennpunkten“ (143).

„Recht ist für H. Dombois reales Geschehen und existiert nicht apersonal in der Abstraktheit, deshalb ist sein Grundanliegen im Kirchenrecht, es immer hineinverflochten zu sehen in die Heilsgeschichte des Bundes, in dem göttliches und menschliches Recht, das beauftragende und bevollmächtigende Wort des Evangeliums wie das menschliche Antworthandeln, ebenso untrennbar und unvermischbar, komplementär, im Wechselbezug stehen, daß daher von einem *ius divinum* nie ohne Absehung des existentiell betroffenen Menschen gesprochen werden kann, und wir es somit immer nur in der Form des geschichtlichen *ius humanum* haben.“ (146)

Im dritten Kapitel bringt L. das evangelische rechtstheologische Denken Hans Dombois' über das *ius divinum* mit den entsprechenden katholischen Ansätzen ins Gespräch. Dabei spürt der Autor mit großem Geschick Konvergenzen zwischen dem Ansatz von Hans Dombois und verschiedenen kanonistischen Autoren jüngster Zeit auf, zum Beispiel in der Frage der Rezeptionsbedürftigkeit des *ius divinum*. Die komprimierte Darstellung katholischer rechtstheologischer Ansätze ist dabei keineswegs bloß referierend, sondern kritisch und ausgewogen. Der Themenstellung entsprechend wird zu den einzelnen Argumenten jeweils der Beitrag von Hans Dombois eigens herausgestellt.

Es ist hier nicht möglich, die Fülle der anregenden Gedanken, wie sie in der Darstellung des Ansatzes von Hans Dombois und im III. Kapitel geboten werden, auch nur andeutungsweise wiederzugeben.

Die vorliegende Arbeit leistet einen konkreten Beitrag für die Ökumene, der nicht unterschätzt werden darf, wenn man bedenkt, daß Ökumene notwendigerweise auch die rechtliche Dimension der (noch) getrennten christlichen Gemeinschaften umfassen muß. Darüber hinaus ist der Beitrag beachtlich, den das Werk für die Theologie des Kirchenrechts, für die theologische Begründung von Recht überhaupt und speziell für ein theologisch und kanonistisch adäquates Verständnis von *ius divinum* leistet. L. bringt die evangelische Rechtstheologie, besonders die wesentlichen Ansätze von H. Dombois, mit jenen Vertretern der Kanonistik ins Gespräch, die vom selben Anliegen geleitet sind, und erschließt die Fruchtbarkeit der rechtstheologischen Ansätze Hans Dombois' für die kanonistische Grundlagendiskussion. Dem Werk ist Anerkennung, Beachtung und weite Verbreitung zu wünschen.

Passau

Helmuth Pree

KUNST

■ WOLFF UWE, *Breit aus die Flügel beide*. Von den Engeln des Lebens. Herder, Freiburg 1993. (240). Geb. DM 58,-

Der Autor, selbst Theologe, legt hier einen wohl bewußt im dogmatischen Sinne untheologischen Beitrag zum Themenbereich der Engel vor. Er versucht vielmehr eine Betrachtung, gespeist aus einem breiten Erfahrungsfundus, wie er in Zeugnissen von Juden wie Christen, MystikerInnen und DichterInnen einen Niederschlag gefunden hat. Von daher ist das Werk anregend und bietet mit Überschriften wie „Engel der Kindheit“, „Engel der Liebe“ oder „Engel der Vollendung“ einen Leitfaden für die Lektüre.

Für alle aber, die sich eingehender, auch wissenschaftlich mit der Thematik beschäftigen wollen, ist das Fehlen von Quellenangaben – selbst bei wörtlichen Zitaten – sehr bedauerlich. Des weiteren wird den unterschiedlichen literarischen Gattungen der aufgenommenen Texte in keiner Weise Rechnung getragen. Sicher wäre es darüber hinaus auch ergiebig, die Zeugnisse, gerade auf der Grundlage ihrer Verschiedenheit, einer theologischen Reflexion zu unterziehen.

Desgleichen sind Beispiele der Bildenden Kunst lediglich illustrativ eingefügt. Eine entsprechende Interpretation der Bilder wird nicht einmal in Ansätzen versucht.

Eine stärkere Profilierung der Fülle des Überlieferten hätte diese Traditionen wohl klarer zum Leuchten gebracht.

Linz

Monika Leisch-Kiesl